

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): - **(1751)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Anno 1751.

EXTRACT

Aus dem Mandaten - Buch der Stadt Bern/ wegen Verbott aller frembden Calendern.

Wir Schuldtheiß und Rät der Stadt Bern / thund kund hiemit; Als dann mit besonderm Mißfallen Wir wahrnehmen müssen / daß Unsern Ordnungen zuwider allerhand Bücher im Land der Unserigen angetragen und in großer Anzahl verkauft werden / die vielerley bedenkliche Sachen insich halten / ja selbst den dergleichen den alljährlich ausgehenden Calendern einzulegen verleißen man sich bemühet / &c. Daß demnach / Wir / aus Lands Väterlicher Vorsorg / Unser / unterm 3ten Mergen letsthin / deßhalb publiciertes Verbott zu erfrischen / erforderlich und nothwendig erachtet; Gestalten Wir alles Husieren / Sandlen und Feil. Tragen dergleichen Büchern / und aller anderer / als der sogenannten Bern. Calendern / so mit dem gedruckten Bären bezeichnet und privilegiert / zu allen Zeiten völlig / und bey Pön der Confiscation / auch Oberkeitlicher Ungnad / alles Ernsts / hiemit verbotten haben wollen; Inmassen maniglich Unserer Angehörigen / diß Verbott in Acht zu nehmen / und sich selbst vor Schaden zu seyn / wüssen wird. Datum den 31. Christmonat / 1732.



Die Posten und Botten in Bern

Kommen an:

Sonntag Morgens um 10. Uhr / von Solothurn. Die Basler-Post / mit den Briefen aus dem Elß / &c. Die Schaffhauser-Post / mit den Briefen von St. Gall. Frankfurt/Niederland/&c. item die Zürcher-Post / mit Briefen aus dem Aargäu / &c.

Dienstag Morgens um 7. Uhr / die Post von Neuenburg / als wie am Samstag.

Mittwoch Morgens um 10. Uhr / die Genfer-Post mit den Brief. aus Frankreich / Landschaft Waadt/&c. Am Mittag von Lucern / Italien / &c. Item von Thun / mit den Briefen aus dem Oberland und Sibenthal.

Donnerstag Morgens um 7. Uhr / die Neuenb. Post als am dinst. Um 10. u. die Basler- und Zürcher Post / mit den Briefen als am Sonnt.

Freitag um 10. uhr / die Ordinari Land- Kutschen von Genff / item von Zürich / Aarau / und dem Aargäu Der Ordinari Bott von Basel / so Leut und schwere Sachen führt.

Samstag Morgens um 7. Uhr / die Neuenbur. Post um 2. Uhr v. Genff / Pfert. Item der Bott von Thun mit den Briefen aus dem Oberland. Post von Lucern / als am Mittwoch.

Lauffen ab:

Sonntag Morgens um 11. Uhr / die Post nach Genff / mit den Briefen nach Freyburg / Wallis / Landschaft Waadt/Wiemo. Frankreich. Die Post nach Murten mit den Briefen nach Pferten. Der Bott nach Lucern und Italien. Item nach Thun.

Montag Morgens um 6. Uhr / die Post nach Neuenb. Item nach Burgund / Paris und Flandern.

Mittwochen Morgens um 11. Uhr die Post nach Zürich / mit den Briefen ins Aargäu. Item Basel / mit den Briefen ins Elß. Nach Schaffhausen / mit den Brief. nach Frankfurt/Niederland/Engeland. Die Neuenburger-Post / mit den Briefen / wie am Montag.

Donnerstag Morgens um 11. Uhr / die Post nach Genff. Item nach Thun und Neuenb. als am Sonntag.

Freitag Morgens um 6. Uhr / die Neuenbur. Post als am Montag. Um 2. Uhr die Landkutsch nach Zürich und Basel / so Leut und schwere Sachen führt. Item / die große Ordinari Land-Kutschen nach Lausannen und Genff / so Leuthe / und schwere Sachen führt.

Samstag Nachmittag um 2. Uhr die Post nach Basel / Schaffhausen und St. Gallen / mit den Briefen wie am Mittwoch.

Historischer Kalender, Genant der Hinfende Welt.

In welchem enthalten

Die zwölf Monat, dero Natur und Eigenschaft, das Ab- und
Zunehmen des Monds / Auf- und Nidergang der Sonnen / und andere
Astrologische Anmerkungen; samt einer richtigen Verzeichnuß aller
Jahrmärkten.

Ins besonders aber eine wahrhafte historische Erzählung von dem Leben der
Heil. Apostlen / Märtyrer / Evangelisten und anderer Heiligen / wie sie
in unserem Vatterländischen Kalender verzeichnet sind.

Mit einer wahren und deutlichen Beschreibung der merkwür-
digsten Sachen / so sich lesthin in allen Vier Welt-Theilen zugetragen / und
sowol in dem gemeinen Wesen von Kriegs- und Friedens-Sachen / als auch bey Privat-
Personen besonders angemercket / wie auch in der Natur wieder ihren Lauff entdeckt; also in aller
Glaubwürdigkeit und Aufrichtigkeit jedermänniglich vorgestellt
und zum Vier und Zwanzigsten mahl übergeben wird.

Auf das Gnadenreiche Jahr 1751.

Mit sonderbarem Hoch- Oberkettlich allergnädigst ertheiltem Privilegio.

Nach Erschaffung der Welt / 5700
Nach dem ewigen Bund
Lobl. Eydgnoßschaft 437
Nach dem neuen Calend. 170
Nach dem verbesserten 51
Ist die güldene Zahl 4
Der Sonnen-Circul 24
Der Römer Zinkzahl 15
Epacta im verbesserten und
neuen Kalender 3
Jahrs-Regenten sind Sonne
und Mars.



Sonntags-Buchstaben
Zwischen Weihnacht und
der Herren-Fastnacht sind
8. Wochen, 2. Tag.
Gut arzneyen brauche
Gut aderlassen
Gut schröpfen
Gut Kinder entwehnen
Gut Haar abschneiden
Gut Nägel abschneiden
Gut säen und pflanzen
Gut ackern / misten
Gut Bauholz fällen

W E N, Zu finden in der Obern Druckeray.